

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigelegte

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2011.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) wurden in § 27 Abs. 1 HGO (der gemäß § 18 HKO auch für Landkreise gilt) folgender Satz angefügt:

*„Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. **In der Satzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag je Stunde festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalles nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.**“*

In der Gesetzesbegründung der Landtagsfraktionen von CDU und FDP (Landtags-Drucks. 18/4031) heißt es hierzu:

„Nach der bisherigen Fassung von § 27 Abs. 1 Satz 5 HGO ist der Nachweis eines konkreten - den Durchschnittssatz übersteigenden - Verdienstauffalles für Selbstständige und Freiberufler komplizierter zu führen als für Arbeitnehmer. Ein selbstständig tätiger Mandatsträger muss nachweisen, dass er in der Zeit, in der er ehrenamtlich tätig war, einen Vertrag geschlossen hätte, der ihm einen bestimmten Verdienst gebracht hätte und dass dieser Vertragsschluss wegen der ehrenamtlichen Betätigung nicht zustande gekommen ist (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 28.10.2004 in HSGZ 2005 S. 255 = ESVGH Bd. 55 S. 111 = DÖV 2005 S. 212; bestätigend: Hess.VGH, B v. 23.02.2010, 8 A 1807/09.Z). Ein solcher Nachweis ist in der Praxis regelmäßig nicht möglich (vgl. VG Gießen, Urt. v. 22.04.2009 in HSGZ 2009 S. 339). Die Neuregelung soll dazu beitragen, dass allen interessierten Selbstständigen und Freiberuflern die Übernahme eines Mandates nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis offen steht und nicht aus finanziellen Erwägungen unterbleibt. Durch die neue Spezialregelung für Selbstständige und Freiberufler in § 27 Abs. 1 Satz 6 HGO tritt daher eine

*Erleichterung hinsichtlich der Nachweispflicht ein. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass die Selbstständigen ihr Einkommen glaubhaft machen, z.B. durch Bezugnahme auf allgemeine Erfahrungswerte der Kammern oder von Berufsverbänden, durch eigene geeignete Unterlagen, wie z.B. frühere Steuerbescheide, oder aber durch den Nachweis der Kosten für eine Vertretungskraft. Die Gemeinde muss sodann dieses Einkommen auf einen für den jeweiligen Selbstständigen individuellen Stundensatz umrechnen und die persönliche Verdienstaufschlagpauschale für den einzelnen Mandatsträger festsetzen. Dieser Satz ist der Abgeltung des mandatsbedingten Arbeitszeitversäumnisses zugrunde zu legen. Hinsichtlich des nunmehr noch von der Regelung in § 27 Abs. 1 Satz 5 HGO umfassten Personenkreises (abhängig Beschäftigte, Hausfrauen/-männer) findet durch die Neuregelung keine Rechtsänderung statt. **Die Neuregelung in § 27 Abs. 1 Satz 7 HGO ermöglicht den Kommunen, die Höhe des Verdienstaufschalles für alle Empfängergruppen durch die Satzung zu begrenzen.** Dies dient insbesondere dazu, dass der Charakter der Ehrenamtlichkeit - und damit der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit – der Mandatsausübung gewahrt werden kann. Insbesondere die neue individuelle Verdienstaufschlagpauschale nach Satz 6 könnte bei einzelnen Berufsgruppen sonst eine erhebliche Höhe erreichen. Die Mitglieder der Gemeindevertretung sollen war keine Vermögenseinbußen erleiden, umgekehrt sollen die ihnen zufließenden Ausgleichszahlungen aber nicht dazu führen, dass die Mandatsausübung den Charakter einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung erhält (vgl. Sächs. OVG, Urt. v. 26.05.2009, NVwZ-RR, 2009 S. 776). **Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzsituation der Kommunen trägt die Regelung außerdem dazu bei, die Belastung für die Haushalte der Kommunen in vertretbaren Grenzen zu halten. Die Novelle gilt über Verweisungsnormen (z.B. § 18 Abs. 1 HKO) auch für Landkreise und kommunale Verbände.***

Im Sinne dieser Neuregelung soll nun die Entschädigungssatzung des Landkreises geändert und mit einer Höchstgrenze für die erhöhte Pauschale beim Verdienstaufschlag ergänzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten. Durch die Einführung der Obergrenze bei dem pauschalen Dienstaufschlag werden etwaige Mehrkosten begrenzt.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Thomas Euler

Sachbearbeiter

Thomas Euler

Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
